



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Jentsch, Carl: Fürsorgeerziehung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

fast des ganzen romanischen Amerikas keineswegs ausgeschlossen ist. Ob, wann und wie sich ein solches Ereignis aber einmal vollziehen wird, das hängt von dem Zusammenspiel der mannigfaltigsten Umstände ab. In ihrer Gesamtheit sind diese völlig unberechenbar.



Fürsorgeerziehung



Es begegnet dem Rezensenten nicht oft in diesen Tagen literarischer Überproduktion, daß er freudig ausrufen kann: dieses Buch ist nicht allein existenzberechtigt, nicht allein nützlich, es ist geradezu notwendig! Bewahrung der Jugend vor dem Verderben, das einem ganz wesentlichen Teile der Sprößlinge des ärmern Volks droht, gehört zu den allerdringendsten Staatsnotwendigkeiten. Soll aber die Bewahrungs- und Rettungsarbeit mit einiger Aussicht auf Erfolg betrieben werden, so müssen möglichst weite Kreise für die Teilnahme daran gewonnen, und sie müssen über den Umfang und die Natur des Übels sowie über die zu seiner Bekämpfung verfügbaren Mittel genau unterrichtet werden. Das leistet F. F. Landsberg, Vormundschaftsrichter in Vennep, mit seinem Buche: Das Recht der Zwangs- und Fürsorgeerziehung. (Berlin und Leipzig, Dr. Walther Kothschild, 1908.) Sein Inhalt ist aus reicher Erfahrung und gründlicher Sachkenntnis geschöpft, ein warmes Herz hat es inspiriert, und ein gesunder praktischer Verstand sorgt dafür, daß die Herzenswärme nicht irreführt. Den zunächst berufenen: Vormundschaftsrichtern, Lehrern, Kreis- und Gemeindebehörden, Pfarrern, Vormündern, Leitern von Wohltätigkeitsvereinen bietet es sich als ein Führer durch ein verwinkeltes Rechtsgebiet dar, den sie bald unentbehrlich finden werden.

Im ersten Abschnitt werden „die Feinde“ beschrieben, die das sittliche Verderben anrichten, und wird zunächst erklärt, was darunter zu verstehen sei. Um sich das klar zu machen, muß man einen praktischen Begriff von Sittlichkeit haben, und der Verfasser beweist nun, daß dieser Begriff keineswegs mit den Definitionen der christlichen Kirchen zusammenfällt, daß es darum irre leitet, wenn in den Kommentaren zum preußischen Fürsorgegesetz und in den Ausführungsbestimmungen des Ministers des Innern Sittlichkeit mit Religion beinahe identifiziert wird. Das Christentum predige eine Sittlichkeit, die über das für die bürgerliche Ordnung erforderliche hinausgeht und zu heroischen Opfern im Dienste der Nächstenliebe befähigt. Aber diese Sittlichkeit, darin geben wir ihm recht, ist nicht das, was einem verwahrlosten Kinde in seinem eignen Interesse und in dem der Gesellschaft beigebracht werden soll und kann. Und diese erhabne Sittlichkeit birgt zudem wirkliche Gefahren. Der Fall ist

ja doch gar nicht selten, daß aus der Bergpredigt die Verwerflichkeit des Kriegsdienstes gefolgert wird, und jedenfalls ist sie nicht geeignet, hingebende Vaterlandsliebe und kriegerischen Mut einzulösen. Außerdem werden im Religionsunterricht Dogmen gelehrt, die geradezu Schaden anrichten; so wird das Gerechtigkeitsgefühl untergraben, wenn die Kinder glauben müssen, daß die Ungetauften verdammt werden, daß also die ewige Verdammnis über Unzählige verhängt werde wegen eines Zufalls, den abzuwenden nicht in ihrer Macht stand. Was ein armer Junge braucht, um sich ehrlich fortzuhelfen und Konflikten mit der Gesellschaft zu entgehn, das ist Rechtschaffenheit und Tüchtigkeit. Diese beiden Eigenschaften sind unabhängig von der Konfession. Demgemäß dringen Sachverständige auf Interkonfessionalität: „Die Kinder sollen erfahren und lernen, was die Menschen verbindet, und nicht das, was sie ganz unnötigerweise trennt. Es empfiehlt sich nach wie vor, bei der Erziehung der Kinder Wert darauf zu legen, daß möglichst viele das Glück und den Halt des Gottvertrauens kennen und bewahren lernen. Aber man hüte sich, diese Herzenssache zur alleinigen Grundlage der sittlichen Erziehung zu machen. Durch solche Verquickung schädigt man beides.“ Landsberg geht nicht so weit wie der Verfasser einer Zuschrift an ihn, der geradezu fordert, man solle helle großstädtische Sozialdemokratenkinder nicht frommen Familien in Pflege geben, deren Ansichten und Gewohnheiten nur ihre Spottlust wecken würden, sondern rechtschaffnen konfessionslosen Leuten. Bei dem heutigen Ansturm der Übermenschen, der Antimoralisten und der Vorkämpferinnen einer sogenannten Reform der Sexualethik auf die Grundlagen der bürgerlichen Ordnung könnten die Verteidiger dieser Ordnung des Bestandes der Geistlichen nicht entbehren. Zudem handle es sich um Kinder, denen die elterliche Liebe fehle, für die deswegen ein das Gemüt bereicherndes religiöses Ideal als Zugabe zu den notwendigen Eigenschaften, die anerzogen werden sollen, ein ganz besonderes Glück bedeute. (Man wird hinzufügen dürfen, daß für gewöhnlich nur der religiöse Glaube den Erziehern fremder Kinder ein liebevolles Interesse für diese einflößt, das die Elternliebe zu ersetzen vermag.) Aber mit alledem werde der Begriff „religiös-sittlich“ für den hier in Rede stehenden Zweck nicht praktisch verwertbar, und daß der religiöse oder konfessionelle Eifer, besonders der katholische, diesem Zweck manchmal sogar entgegenarbeitet, dafür findet man in den spätern Teilen des Buches manche Beweise. Nur einer der Fälle, die Landsberg zu erzählen weiß, mag hier mitgeteilt werden. Ein Mädchen ist seinen unsittlich lebenden Eltern weggenommen und in einem Kloster untergebracht worden. Fünfzehnjährig, wird es als Dienstmädchen in ein gutes Haus gegeben. Die Nonnen verbieten ihm jeden Ausgang, die Dienstherrschaft dagegen erlaubt den sonntäglichen Besuch des Jungfrauenvereins. Weil das Mädchen dort einmal ein Unwetter abgewartet hat und erst nach Einbruch der Dunkelheit, in anständiger Gesellschaft übrigens, heimgegangen ist, erscheint bald darauf eine Nonne in Begleitung zweier handfester Männer bei der Dienstherrschaft, und

diese entführen das Mädchen unter Anwendung von Gewalt gegen die Entführte wie gegen die Hausfrau. Das brave und unverdorbene Mädchen hat nachträglich geklagt, man wolle es zum Noviziat pressen. Wie wenig übrigens Landsberg gegen den Katholizismus voreingenommen ist, ergibt sich daraus, daß er gerade die von einem katholischen Geistlichen geleitete Provinzial-Fürsorgeanstalt Fichtenhain bei Krefeld als Musteranstalt beschreibt.

Nach den hier dargelegten Grundsätzen sind demnach die zu bekämpfenden Übel: Entartung und Verwahrlosung, als das Gegenteil von Tüchtigkeit und Rechtchaffenheit zu definieren. Angeborene Entartung kann vorhanden sein, ohne daß sie sich nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft feststellen läßt. Es gibt Kinder, die, ohne an einer nachzuweisenden körperlichen Deformität zu leiden, durch ihre angeborenen Charaktereigenschaften zum Unglück prädestiniert erscheinen. Aus solchen Kindern Menschen zu machen, die nicht mit der bürgerlichen Ordnung in Konflikt geraten, ist die häusliche Erziehung nur dann imstande, wenn die Eltern sehr gut situiert und dabei sehr weise und gewissenhaft sind. Eine eigentümliche Beobachtung hat der Verfasser in Gegenden gemacht, wo die ländliche Bevölkerung allmählich zu städtischem Leben übergeht: an den Entfeln treten die Charakterzüge der bäuerlichen Großväter in karikiertester Gestalt hervor, deren Tugenden sind, bei leiblicher Degeneration, in die entsprechenden Laster ausgeartet. Zur Entartung, für die höchstens die Konstitution aber nicht eine schuldvolle Handlungsweise der Eltern verantwortlich gemacht werden kann, tritt die durch Vernachlässigung oder schlechtes Beispiel und ungünstige soziale Verhältnisse verschuldete Verwahrlosung, der auch gut geartete Kinder verfallen, nicht immer erst durch schlechtes Beispiel und Verführung, sondern oft auch dann schon, wenn ihre natürliche Wildheit, die an sich bei Knaben nur ein Symptom der Gesundheit, also erfreulich ist, der richtigen Zügelung und Leitung entbehrt. Den hauptsächlichsten Nährboden für die schlimmen Eigenschaften, die sich als Anzeichen der Entartung und der Verwahrlosung entwickeln, geben, wie jedermann weiß, die mancherlei sozialen Verhältnisse ab, die mit dem Worte „Not“ zusammengefaßt werden können. Besonders auf zwei Formen dieser Not hat der Verfasser sein Augenmerk gerichtet, auf die Hausindustrie und die Kinderarbeit außer dem Hause. Er weist nach, daß die bestehenden Kinderschutzgesetze nicht genügen, wenn er auch die ungeheuern Schwierigkeiten anerkennt, die der Durchführung von weitergehenden entgegenstehen würden. Schon bei der Anwendung der bestehenden Gesetze sei doch eben darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Kinder leben wollen, und zu fragen, wie sie leben sollen, wenn man ihre Beschäftigung in der bisherigen Weise oder in dem bisherigen Maße verbietet. Immerhin ließe sich etwas mehr erreichen, wenn das Gesetz nicht so häufig umgangen würde, und wenn die Strafen für Übertretung nicht ihrer Milde wegen unwirksam wären. Der Verfasser hat im letzten Vierteljahr 1906 als Strafrichter mit einer ganzen Kette von direkten Zuwiderhandlungen zu tun gehabt, die mit Unkenntnis des

Gesetzes entschuldigt wurden. Da der durch ein Rundschreiben zur Hilfe aufgeforderte Waisenrat vollständig versagte, hat sich Landsberg an die Volksschullehrer gewandt mit der Bitte, ihm in der Fürsorge für die Jugend auch über das schulpflichtige Alter hinaus beizustehn und ihm Fälle von Ausbeutung der Kinder und der Jugendlichen anzuzeigen und dabei bemerkt, daß auch strafbare Handlungen, die zur Kenntnis des Vormundschaftsrichters gebracht werden, keineswegs als zur strafrechtlichen Behandlung angezeigt gelten. Vielmehr werde sich der Vormundschaftsrichter bemühen, die Sachen mit den ihm an die Hand gegebenen Machtmitteln lediglich im Interesse der Minderjährigen zu behandeln. Der Verfasser schätzt die Zahl der in der Hausindustrie zur Verkümmernng verurteilten Kinder (leibliche Verkümmernng macht eben doch untüchtig) auf eine Viertelmillion. Natürlich sei es unmöglich, diese alle ihren Eltern wegzunehmen und auf Staatskosten zu erziehen. Es müsse demnach darauf hingearbeitet werden, diese volksverderblichen Erwerbsarten durch gesündere zu ersetzen. Die Arbeit im Kohlenbergwerk, in der Grobeisenindustrie ernähre nicht bloß ihren Mann, sondern auch dessen Familie. Warum überlasse so mancher Deutsche diese Arbeit den Polen, Kroaten und Italienern und wähle eine Beschäftigung, bei der er, wie er von vornherein wisse, die Familie nur unter der Voraussetzung zu erhalten vermag, daß die Frau und die Kinder mitarbeiten? Man wende ein, die seit Generationen körperlich entartete Bevölkerung ganzer Gegenden sei zu harter und schwerer Arbeit nicht mehr fähig. Das treffe jedoch glücklicherweise nicht im vollen Umfange zu. (Der Verfasser hätte an dieser Stelle daran erinnern sollen, daß einen wesentlichen Teil der Schuld die Verbildung des Geschmacks und des Ehrgefühls trägt, die in schmutziger und schwerer Arbeit etwas Herabwürdigendes sieht und zum Beispiel die Nadelarbeit für vornehmer hält als die Arbeit der ländlichen oder der städtischen Dienstmagd; je mehr dieser Über- und Verbildungsprozeß fortschreitet, desto weniger kann unsre Landwirtschaft, unsre Großindustrie der slawischen und sonstiger ausländischer Arbeiter entbehren.) Bei jungen Leuten, die das vierzehnte Lebensjahr überschritten haben, reicht die Schutzgesetzgebung namentlich deswegen nicht aus, weil angenommen wird, daß sie dann imstande seien, sich ihren Lebensunterhalt vollständig zu verdienen, und weil die Armenverwaltung mit Berufung auf diesen vom Bundesamt für Heimatwesen anerkannten Grundsatz das Gesuch der Vormundschaft um eine Beihilfe zum Unterhalt und zur Erziehung ablehnen darf.

In dem Kapitel „Fehltritt und Vaster“ wird auch der Verband für Mutterschutz als Bundesgenosse im Kampfe gegen die Verwahrlosung begrüßt. Man könne nicht alle Einzelbestrebungen des Verbandes billigen, aber im Grundgedanken: der Fürsorge für das Wohl der unschuldig leidenden und durch Vorurteil niedergedrückten Kinder, müsse man ihm beistimmen. Wie das Vorurteil wirkt, wird an einem Falle gezeigt. Ein unehelich geborner Knabe, für den aber seine bemittelten Verwandten gut sorgten, wird in Böhmen erzogen,

von wo aus er seine in Dresden verheiratete Mutter jeden Sonntag besucht. In den nationalen Kämpfen, die er vor Augen hat, ist er ein begeisterter deutscher Patriot geworden und will Offizier werden. Sein Gesuch um Aufnahme in ein Kadettenhaus wird zurückgewiesen mit der kurzen Begründung, daß unehelich Geborne unter keinen Umständen aufgenommen werden. Das wirkte auf den Burschen sehr niederschlagend, und zunächst beschloß er, gar nicht mehr nach Deutschland zurückzukehren. Liebevolem Zuspruch der Verwandten und des Vormundschaftsrichters ist es gelungen, ihn aufzurichten, „wie aber mag es jungen Leuten von nicht ehelicher Geburt ergehen, denen eine ähnliche Abweisung widerfährt, ohne daß das Wohlwollen aller ihnen nahekommenen Menschen ein solches Gegengewicht bietet?“ Was das zunächst und unbedingt Notwendige betrifft, den Unterhalt des Kindes, so ist dazu selbstverständlich der Vater verpflichtet. „Ist es nicht ein schreiendes Unrecht gegen diese Kinder, wenn man zur Bestrafung der unsittlichen Mutter oder um Erpressungen vorzubeugen die »Einrede der mehreren Weischläfer« zum gesetzlichen Grunde für die Verweigerung der Unterhaltungszahlung gemacht hat? Sollte man nicht vielmehr solidarische Haftbarkeit der beteiligten Männer einführen? Allerdings wird man gleichzeitig dafür sorgen müssen, daß die Alimente nur für das Kind verwandt werden. Unter dieser Voraussetzung aber: fort mit der *exceptio plarium*.“ Freilich sei es meist sehr schwierig, die Väter zur Erfüllung ihrer Pflicht zu zwingen, namentlich wenn sie Lohnarbeiter sind, die ihren Wohnort oft wechseln. Man müsse mit schweren Strafen und mit Arbeitszwang gegen die Pflichtvergeßenen einschreiten. „Man macht so viele Gesetze zum Schutze der Arbeiter, daß man das Privilegium unehelicher Arbeiter, ihre unehelichen Kinder im Stich zu lassen, wahrlich nicht länger aufrecht zu erhalten braucht.“ Es handle sich dabei nicht bloß um das Schicksal der armen Kinder, sondern es dränge ein unmittelbares öffentliches Interesse, weil die Unehelichen einen sehr hohen Prozentsatz der Verwahrlosten ausmachen.

Das zweite Hauptstück ist „die Kämpfer“ überschrieben. Als erster wird der Strafrichter vorgeführt, der jedoch schon deswegen wenig in Betracht komme, weil er es in jedem Falle nur mit einer einzelnen Straftat zu tun hat. „Was diese eine Tat dem Richter sagt, ist maßgebend für das, was er ohne Rücksicht auf Zweckmäßigkeitsgründe zu tun hat. Man mag zu den Grundsätzen des Strafrechts stehen, wie man will, das wird man zugeben müssen, daß bei dem Kampfe um das sittliche Wohl der Jugend nicht von der Frage nach Schuld und Vergeltung ausgegangen werden darf. Ich stehe nicht an, zu behaupten, daß es nach meiner persönlichen Überzeugung überhaupt nicht richtig ist, den Gedanken an Schuld und Vergeltung als leitendes Prinzip an die Spitze des Kampfes gegen das Verbrechen zu stellen; hier genügt es aber, festzustellen, daß dieser Gedanke jedenfalls für die Behandlung der Jugend nicht paßt.“ Für diese kommen drei Fragen in Betracht, die zu beantworten für gewöhnlich

nicht Sache des Strafrichters sei: ob der Angeklagte so verdorben sei, daß die Gesellschaft vor ihm geschützt werden müsse, ob er durch das Gefängnis gebessert werden könne, und ob nicht sowohl die Besserung des jungen Menschen wie der Schutz der Gesellschaft vor ihm weit eher von einer besonders für den Zweck eingerichteten Erziehung zu erwarten sei. Es werden dann die mancherlei Kompromisse besprochen, zu denen sich in der neuesten Zeit die Gesetzgebung verstanden hat, um das Erforderliche trotz der falschen Prinzipien des Strafrechts einigermaßen zu erreichen, und es wird besonders das Strafausschubverfahren als durchaus unzulänglich charakterisiert. Übrigens sei auch bei diesem nicht der Strafrichter sondern der Vormundschaftsrichter die Hauptperson, weil nur dieser in der Lage sei, den Gewarnten zu überwachen. Neben den Erziehungsberechtigten des Privatrechts aber spielt erst recht der Vormundschaftsrichter die Hauptrolle, weil es sich ja um Fälle handelt, wo diese Berechtigten ihre Pflichten nicht erfüllen. Dem Vormundschaftsgericht hat die neueste Gesetzgebung sehr weitgehende Vollmachten erteilt. Lange Zeit, führt der Verfasser aus, hätten doktrinaire Zweifel von kräftigem Eingreifen zurückgehalten. „Mit einer gewissen resignierten Gleichgültigkeit sah man zu, wie ganze Scharen von Kindern als Rekruten des Verbrechens oder des Lasters heranwuchsen. Besonders scheute man sich, in die Rechte des Vaters einzugreifen. Die altersgeheiligte väterliche Gewalt genoß, zwar nicht bei den entarteten Kindern, um so mehr aber beim Staate, einen außerordentlichen Respekt. Schließlich hat man aber doch diese Scheu über Bord geworfen und einsehen gelernt, daß einer untauglichen Familie die Erziehung nicht überlassen werden darf. Immer mehr wurde die elterliche Gewalt dem Charakter der bloß vormundschaftlichen angenähert. Und der Staat stärkte seine Hand gegen Familien, die ihre Aufgaben nicht erfüllten. Er stärkte sie bei dem Strafrichter, indem er da, wo eine Strafe noch nicht eintreten kann, eine etwaigen weitem Straftaten vorbeugende Erziehung eintreten lassen kann. Er setzte den Vormundschaftsrichter zum Hüter über die elterliche Gewalt und machte zugleich auch eine Reihe von staatlichen und Selbstverwaltungsorganen gegen die Verwahrlosung mobil, die bis dahin mit der Erziehung nichts zu tun hatten. Die Hauptrolle aber fiel dem Vormundschaftsgericht zu. Es ist nicht mehr bloß Überwachungsorgan; unmittelbar greift es in die Rechte und Schicksale der Beteiligten ein.“ Mit der Beschreibung der Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts und des Vormundschaftsrichters beginnt nun das, was dieses Buch zu einem unentbehrlichen Lehrbuche macht. Das läßt sich nicht in einem Auszuge wiedergeben. Wir greifen nur einige Punkte heraus, die dem weniger Eingeweihten eine Ahnung von den mancherlei Dingen geben mögen, die darin vorkommen.

Es werden Inhalt, Umfang und Grenzen der elterlichen Rechte und Pflichten beschrieben sowie die Rechte und Pflichten der übrigen Erziehungsberechtigten: der Vormünder, Pfleger und Beistände. Dabei wird auf eine Lücke des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufmerksam gemacht; dieses kennt das einfache pflegeelterliche

Verhältnis nicht (die Unterbringung der Kinder bei Pflegeeltern auf Grund privater Abmachungen zwischen den beiden Familien), während diesen so häufig vorkommenden Fall sowohl der Code civil wie das Preußische Allgemeine Landrecht berücksichtigt hat. Von den Hilfsorganen des Vormundschaftsgerichts: Gemeindegewaisnräten und Armenbehörden, wird nachgewiesen, daß sie sehr schlechte Gehilfen sind. Fälle von arger Verwahrlosung und Mißhandlung erfahre der Vormundschaftsrichter eher noch von der Polizei als von den Waisenträten; die Armenbehörden aber versagten aus Scheu vor den Kosten, die aus der Fürsorge für verwahrloste und gefährdete Kinder erwachsen. Waisenkinder und durch Richterspruch von ihren Eltern getrennte Kinder bringen sie oft in ein und demselben Hause, ja in derselben Stube mit Landstreichern, Trotteln und verkommenen Menschen unter und überlassen sie dort sich selbst und dieser Sorte von Erziehern. Landsberg empfiehlt dringend allen Personen, die mit der Armenpflege zu tun haben, die Lektüre von Oliver Twist. Bei den Kreis- und Bezirksausschüssen finden die Armenbehörden meist Schutz in dem passiven Widerstande, den sie den Anordnungen des Vormundschaftsgerichts entgegenzusetzen pflegen.

Die Waffen der Kämpfer sind die Gesetze. Es kommen in Betracht die Paragraphen 1666, 1686 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der Artikel 135 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, der Paragraph 55 des Reichsstrafgesetzbuchs (der bestimmt, daß zur Besserung und Erziehung von Kindern unter zwölf Jahren, die strafbare Handlungen begangen haben, die geeigneten Maßregeln getroffen werden können) und die Zwangserziehungsgesetze der Einzelstaaten, unter denen das preußische Gesetz über Fürsorgeerziehung vom 2. Juli 1900 das wichtigste ist. Dieses Gesetz nun und die drei Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die dem Vormundschaftsgericht Vollmacht erteilen, bei Gefährdung und Verwahrlosung der Kinder gegen die natürlichen Erzieher einzuschreiten, werden als Waffen sehr verschiedener Art charakterisiert. In den Fällen, wo Zwangs- oder Fürsorgeerziehung angeordnet wird, „treten die privaten Erziehungsrechte vollständig und grundsätzlich dauernd außer Funktion, der Staat oder die von ihm abhängigen und dazu bestimmten Selbstverwaltungsorgane an seiner Statt nehmen die gesamten Erziehungsrechte an sich. Im Gegensatz zu dieser radikalen Vernichtung der sämtlichen privaten Erziehungsrechte steht der Eingriff des Vormundschaftsrichters auf Grund der bezeichneten Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Hier werden die privaten Erziehungsrechte nicht aufgehoben, sondern mit einer bestimmten Instruktion belastet aufrecht erhalten, höchstens aber einem Privaten, der sie nicht richtig gebrauchte, genommen und teilweise oder ganz an andre Private übertragen. . . . Der reichszivilrechtliche Eingriff des Vormundschaftsrichters hat als Grundlage nur das private, persönliche Interesse des Mündels, auch wenn zur Wahrung dieses Interesses auf öffentliche Mittel zurückgegriffen wird. Die Fürsorgeerziehung im Sinne des preußischen Gesetzes aber (ebenso die auf Grund des

oben erwähnten Reichsstrafgesetzbuchparagraphen verfügte Zwangserziehung) ist eine Maßnahme des öffentlichen Rechts und erfolgt zunächst ganz ausschließlich im öffentlichen Interesse zu dem Zweck, dem Verbrechen und dem Laster die Rekruten zu entziehen, wengleich man sie mit dem persönlichen Interesse der Kinder möglichst in Einklang zu bringen sucht.“ Aus diesem grundsätzlichen Unterschiede ergibt sich zunächst der praktische, daß im zweiten Falle der Staat alles bezahlt, während sich der Vormundschaftsrichter um die Beschaffung der Mittel für die von ihm für notwendig erachteten Maßregeln sorgen muß. Mit der Zwangserziehung hat der Vormundschaftsrichter nur insofern zu tun, als ihm die Entscheidung darüber, ob Zwangs- oder Fürsorgeerziehung anzuordnen sei oder nicht, übertragen ist, nur aus Erwägungen der Zweckmäßigkeit; „theoretisch wäre es ebenso richtig gewesen, die Polizei oder das Strafgericht mit ihr zu betrauen.“ Ist die Entscheidung gefallen, dann ist das Mündel der Aufsicht und Sorge des Vormundschaftsrichters vollständig und für immer entzogen. Das ist ein Grund, der gewissenhafte Vormundschaftsrichter mit der Entscheidung für die Zwangserziehung auch dann zögern läßt, wenn die Voraussetzungen für diese gegeben sind (was bei weitem nicht in allen Fällen von Verwahrlosung zutrifft). „Eine anders geartete, dem Vormundschaftsrichter wenig bekannte Behörde wird über das Kind befinden. Sie wird es in eine Anstalt stecken, deren Charakter und Wirkungsfähigkeit ihm fremd ist. Dagegen ist er vertraut mit der Geschichte und dem Fiasko der sogenannten Besserungstheorie des Strafrechts. Der Schluß liegt für ihn nicht fern, daß die Zwangserziehungsanstalten nicht anders zu beurteilen seien als die Gefängnisse.“ Es wird später nachgewiesen, daß dieses verzeihliche Vorurteil glücklicherweise durch die bisherige Erfahrung widerlegt werde; man dürfe annehmen, daß 75 Prozent der in Fürsorgeerziehungsanstalten untergebrachten Kinder gerettet würden. Trotzdem wird sich ein gewissenhafter Vormundschaftsrichter nicht eher entschließen, das Nest aus der Hand zu geben, als bis er sich überzeugt hat: der Fall liegt so verzweifelt, daß kein andres Mittel übrig bleibt. Wird nicht zu diesem äußersten gegriffen, sondern nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch verfahren, so hat der Vormundschaftsrichter zu entscheiden, ob das gefährdete Kind in Familienpflege oder in eine Anstalt gebracht werden soll. Als Vorzug der Familienerziehung wird hervorgehoben, daß die ihr anvertrauten Kinder keinen Gegensatz empfinden zwischen sich und den übrigen Kindern des Ortes. Anstaltspfleglinge bilden eine gesonderte Herde, leben anders als die Kinder draußen und stehn zu diesen im Gegensatz. So können sie leicht zu der die Persönlichkeit knickenden Ansicht gelangen, sie seien etwas Schlechteres als die freien Kinder, während sich Zöglinge vornehmer Erziehungsanstalten durch den Gegensatz nicht selten zu der Einbildung verleiten lassen, sie seien etwas Besseres. (In der vom Verfasser gelobten Anstalt Fichtenhain wird die Abperrung in dem Maße vermieden, daß diese schlimme Wirkung nicht leicht eintreten kann.) Bei Familienerziehung wird man auf vollen Ersatz der dem Kinde fehlenden Liebe für gewöhnlich nicht

rechnen dürfen (mehr als vollen Ersatz hat der Verfasser bei Diakonissen wahrgenommen) und schon zufrieden sein müssen, wenn wenigstens schlechte Behandlung verhütet wird. Landsberg erzählt von einem Mädchen, das bei einer gut empfohlenen „religiös-sittlichen“ Bauernfamilie untergebracht war und dort trotz allen lobenden Berichten des Ortsgeistlichen zugrunde gegangen sein würde, wenn es nicht den Mut gehabt hätte, fortzulaufen und den sieben Stunden entfernten Vormundschaftsrichter aufzusuchen, der es an einem andern Orte unterbrachte, wo es sich brav gehalten hat. Bei der Fürsorge auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird nicht eine definitive Lage geschaffen, sondern der Vormundschaftsrichter hat sein Mündel fortwährend im Auge zu behalten und muß Änderungen eintreten lassen, so oft geänderte Umstände das fordern. Fällt die Gefährdung weg, so muß er, ohne die Anregung und das Betreiben der Interessenten abzuwarten, seine Verfügungen wieder aufheben, womit das elterliche Recht in seinem ganzen Umfange von selbst wieder auflebt. Wenig bekannt scheint es zu sein, daß bei Scheidungsprozessen der Vormundschaftsrichter über die vorläufige Unterbringung der Kinder Verfügungen treffen darf, die denen des Prozessrichters entgegengesetzt sind und deren Vollstreckung hemmen. Hat dieser zum Beispiel entschieden: während der Dauer des Prozesses bleiben die Kinder beim Vater, so kann der Vormundschaftsrichter, wenn das Wohl der Kinder beim Vater gefährdet erscheint, verfügen, daß sie anderswo, etwa bei einem Oheim untergebracht werden. Und auch nachdem das scheidende Urteil ergangen ist, hat er zu prüfen, ob nicht die Kinderfrage in einer vom Gesetze abweichenden Weise zu regeln ist. Es kommt vor, daß der zur Erziehung berechtigte infolge der Aufregungen des Scheidungsprozesses einer Geisteskrankheit verfallen ist, oder daß Pflege und Fortkommen des Kindes bei dem andern Teile besser gesichert erscheinen als bei dem nach dem Gesetze berechtigten. „Ein Verschulden des durch die Abweichung benachteiligten Gatten braucht nicht vorzuliegen, kann aber natürlich entscheidend mitwirken, wenn es vorliegt.“ Auch über den Verkehr des Kindes mit dem Elternteile, von dem es getrennt ist, hat der Vormundschaftsrichter zu wachen, und dasselbe gilt, wenn ein Kind durch seine Verfügung von beiden Eltern getrennt worden ist. Landsberg teilt einen merkwürdigen Fall mit. Die Verfügung war der schlechten Mutter wegen ergangen. Der Vater war brav, nur so wenig energisch, daß er im Bereiche der Frau seinen Einfluß nicht geltend zu machen vermochte. Deshalb wurde ihm gestattet, die bei einer Bauernfamilie der Umgegend untergebrachten Kinder zu besuchen. „Fern von der Hölle, zu der die Mutter ihr Haus machte, konnten sie einander ruhig sehen und sprechen. Der so geregelte Einfluß des Vaters wirkte gut bis zu seinem frühen Tode. Den Kindern blieb ein freundliches Bild von ihm; die Mutter wünschen sie nicht wiederzusehn.“ Selbstverständlich gehört viel Weisheit und Vorsicht dazu, nebst der genauesten Kenntnis und der sorgfältigsten Erwägung jedes einzelnen Falles, wenn der Vormundschaftsrichter bei seinen Eingriffen in die elterlichen Rechte immer das Richtige treffen soll. So

wird er nicht unter allen Umständen eine Pflichtverletzung darin finden dürfen, wenn ein vermögender Vater dem Sohne die Mittel zum Hochschulstudium versagt, denn es ist möglich, daß der Vater die Anlagen und Aussichten des Sohnes richtiger beurteilt als dieser selbst. Und es bedeutet nicht immer eine Überschreitung der Grenzen der väterlichen Gewalt, wenn bei der Wahl der Religion ein Druck ausgeübt wird. Das Gesetz, das dem Vierzehnjährigen die Wahl der Konfession freistellt, meint nur die Wahl zwischen der katholischen und der evangelischen Kirche. Heute gibt es aber auch Buddhisten, Theosophen, allerhand abenteuerliche Sekten und die Heilsarmee. Vom Beitritt zu einer solchen Gemeinschaft auch den schon erwachsenen Sohn zurückzuhalten, wird jedem gewissenhaften und verständigen Vater als Pflicht erscheinen. (Kürzlich erzählte man uns von einem jungen Manne, der als Theosoph ein Heiliger nach indischem Muster werden will, und der seine Eltern unglücklich macht, weil er bei keinem Beruf aushält; wahrscheinlich ist seine religiöse „Erleuchtung“ nur Vorwand der Faulheit.)

Bessere Hilfe als die verpflichteten Organe leistet dem Vormundschaftsrichter bei seinem „Kampfe“ (dessen Darstellung den Hauptteil des Buches ausmacht) die freie Liebestätigkeit der Erziehungsvereine. Der Verfasser erklärt solche für dringend notwendig, und zwar interkonfessionelle. „Gute Erziehungs- und Fürsorgevereine ohne konfessionelle oder politische Nebenabsichten müssen nach einem einheitlichen Plane das ganze Land mit einem Netz ihrer Organisationen überziehen.“ Hohes Lob wird dem Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen in Berlin gespendet, der jährlich nicht unter 1220 Waisen unterbringe und bei der Berufswahl die körperliche Tüchtigkeit durch die Vereinsärzte (es werden ihrer 130 beschäftigt) untersuchen lasse. Das Kammergericht hat die Benützung des Vereinsmaterials als Grundlage einer Entscheidung über Zwangserziehung abgelehnt; nur die Aussagen von amtlichen Personen und Behörden kämen in Betracht. Der Verfasser bedauert diese Ablehnung. Der Vormundschaftsrichter müsse möglichst das Zusammenwirken aller Verpflichteten und aller freiwillig Tätigen organisieren, möchten diese nun Vereine sein oder einzelne starke Persönlichkeiten, „deren Namen schon an sich ein Programm bedeute“. Eine Auskunft von einer solchen Persönlichkeit oder vom Berliner Erziehungsbeirat sei doch sicherlich zuverlässiger als die von manchen amtlichen Personen, zum Beispiel von einem ländlichen Polizeidiener. Einzelne Landgerichte bereiten, als Vormundschaftsgerichte zweiter Instanz, wie der Verfasser klagt, dem Vormundschaftsrichter sogar noch größere Hindernisse als das Kammergericht mit seinen einschränkenden Interpretationen. Als zweite Instanz über Angelegenheiten der vorbeugenden Erziehung, meint er, „sollten überhaupt nur gewesene Vormundschaftsrichter urteilen. Diese vermeiden es aber, soweit sie den direkten Verkehr mit dem Volke lieben, sich aus der Selbständigkeit in den Zwang eines Kollegiums zu begeben, wo sie mit verzweifelter Dialektik um Dinge kämpfen müssen, die ihnen Herzenssache, manchem andern aber nur »Fälle« sind.“

An „kleinen und vorläufigen“ Reformen schlägt Landsberg einige Änderungen der einschlagenden Gesetze und die Einführung von Berufsvormündern vor; die Vormünder, die man jetzt habe, kümmerten sich teils wenig teils gar nicht um ihre Mündel, außerdem solle regelmäßiges Zusammenwirken der Gewerbeinspektion mit dem Vormundschaftsrichter hergestellt werden. Eine tiefer greifende Reform werde in der Veredlung des erwachsenen Geschlechts und in der Umbildung des Strafrechts zu bestehen haben. In Beziehung auf das erste seien die politischen Parteien an die große Verantwortung zu erinnern, die ihnen mit der Macht, deren sie sich erfreuen, zugefallen ist. Vorläufig benützten sie, namentlich die sozialdemokratische Partei, diese Macht nur dazu, den Trieben des Volks zu schmeicheln und dadurch ihre Anhängerschaft zu vermehren, während sie die Aufgabe hätten, auf Besserung hinzuwirken, in der Arbeiterschaft nicht das Klassenbewußtsein sondern das Pflichtgefühl zu stärken. Das Strafrecht aber „muß auf eine andre Basis gestellt werden. An die Stelle der Vergeltung muß die Erziehung treten, an die Stelle oder an die Seite der Strafe die Unschädlichmachung der ihrem Charakter nach gefährlichen Menschen.“ Der durchschnittliche Laie unter den Lesern des Buchs wird außer der Belehrung über eine wichtige Materie, die er daraus schöpft, noch einen andern Gewinn davontragen: einen hohen Begriff von dem Amte des preussischen Vormundschaftsrichters und bewundernde Hochschätzung der Männer, die dieses Amt im Geiste Landsbergs ausüben.

Carl Jentsch



Kaiser Karls Geisel

Von Professor Dr. J. Röhr



urcht und Mitleid sind bekanntlich die beiden Wirkungen des Dramas, die Aristoteles einst mit genialem Griffе aus der unendlichen Menge der Wirkungen dieser Dichtgattung als die fundamentalsten und wichtigsten herausgegriffen hat. Das neue Stück Hauptmanns ist, wie selten eins, geeignet, die Folgen zu illustrieren, die das Fehlen der zweiten jener beiden Wirkungen, des tragischen Eleos, hat. Der Dichter fand in einer Sammlung alter italienischer Novellen eine einfache und rührende Sage, deren Anfang er seinem Drama vorangesezt hat. Der Kaiser (es wird nicht gesagt, ob er jung oder alt war) verliebt sich in eine Jungfrau so, daß er alle Regierungsjorgen vernachlässigt und dadurch viel Ärgeris erregt. Sogar ihr Tod erlöst ihn nicht. Tag und Nacht harret er bei dem Leichnam aus. Endlich erhält der Bischof von Köln nach brünstigem Gebet die Eingebung, daß ein Ring unter der Zunge der Jungfrau an Karls Verheerung schuld sei. Der Bischof holt den Ring hervor, worauf des Kaisers